

Rechtliche Rahmenbedingungen der Energiewende Schwerpunkt Gebäudebereich

Themenüberblick

1. Überblick Effizienzgesetzgebung
2. Klimaschutzgesetz
3. Energieerzeugung im Überblick
4. Entwurf EU-Gebäuderichtlinie EPBD 2021
5. Aussagen Koalitionsvertrag 2021 zum Gebäudebereich

RICHTLINIE (EU) 2018/844 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 30. Mai 2018
zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der
Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz
(Text von Bedeutung für den EWR)



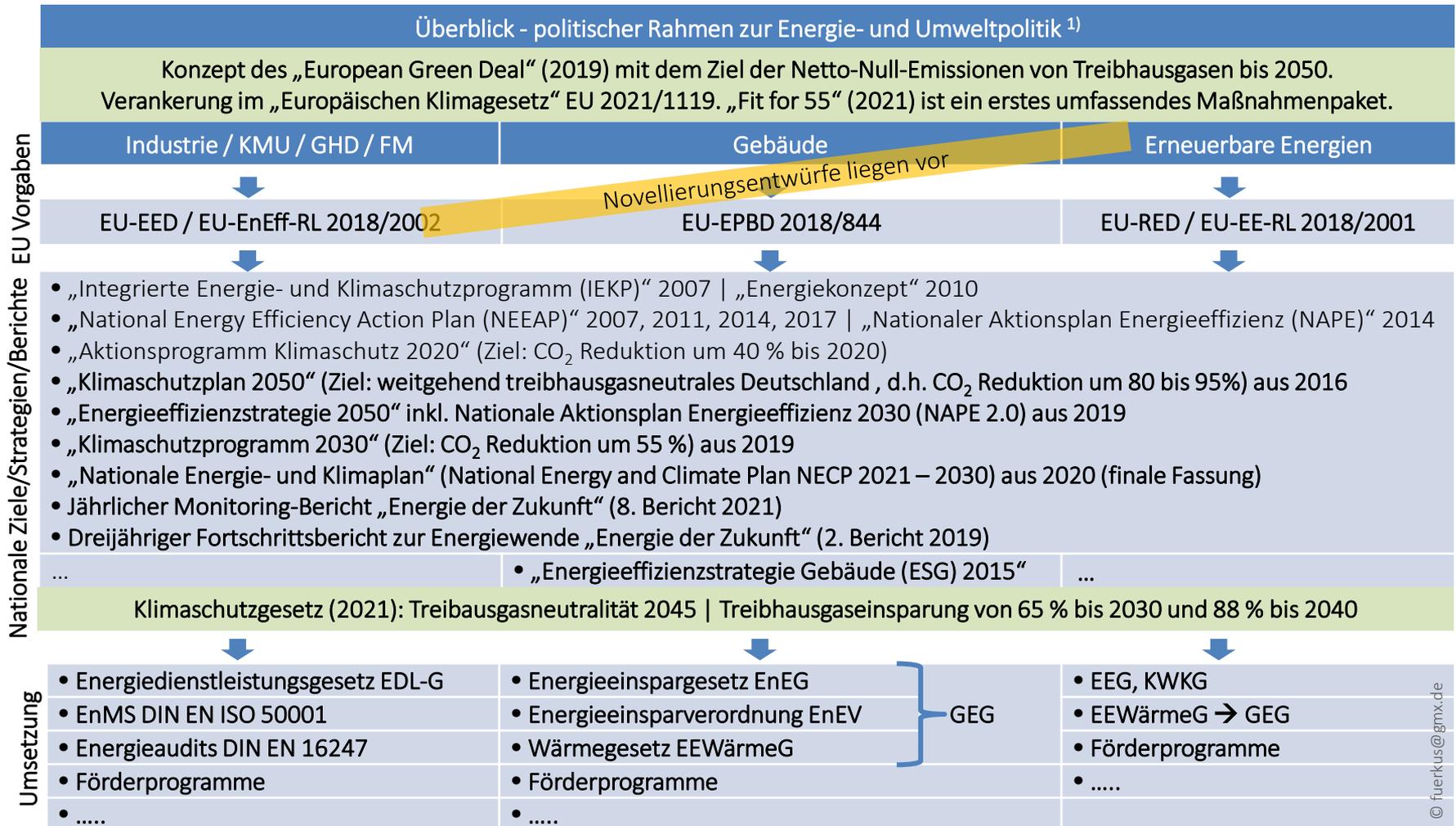
Grünberger Str. 55
10245 Berlin
Tel.: 030/577032780
Fax.: 030/577032789
www.oekotech-berlin.de
mail@oekotech-berlin.de

Stefan Fürkus
fuerkus@gmx.de
twitter.com/fuerkus

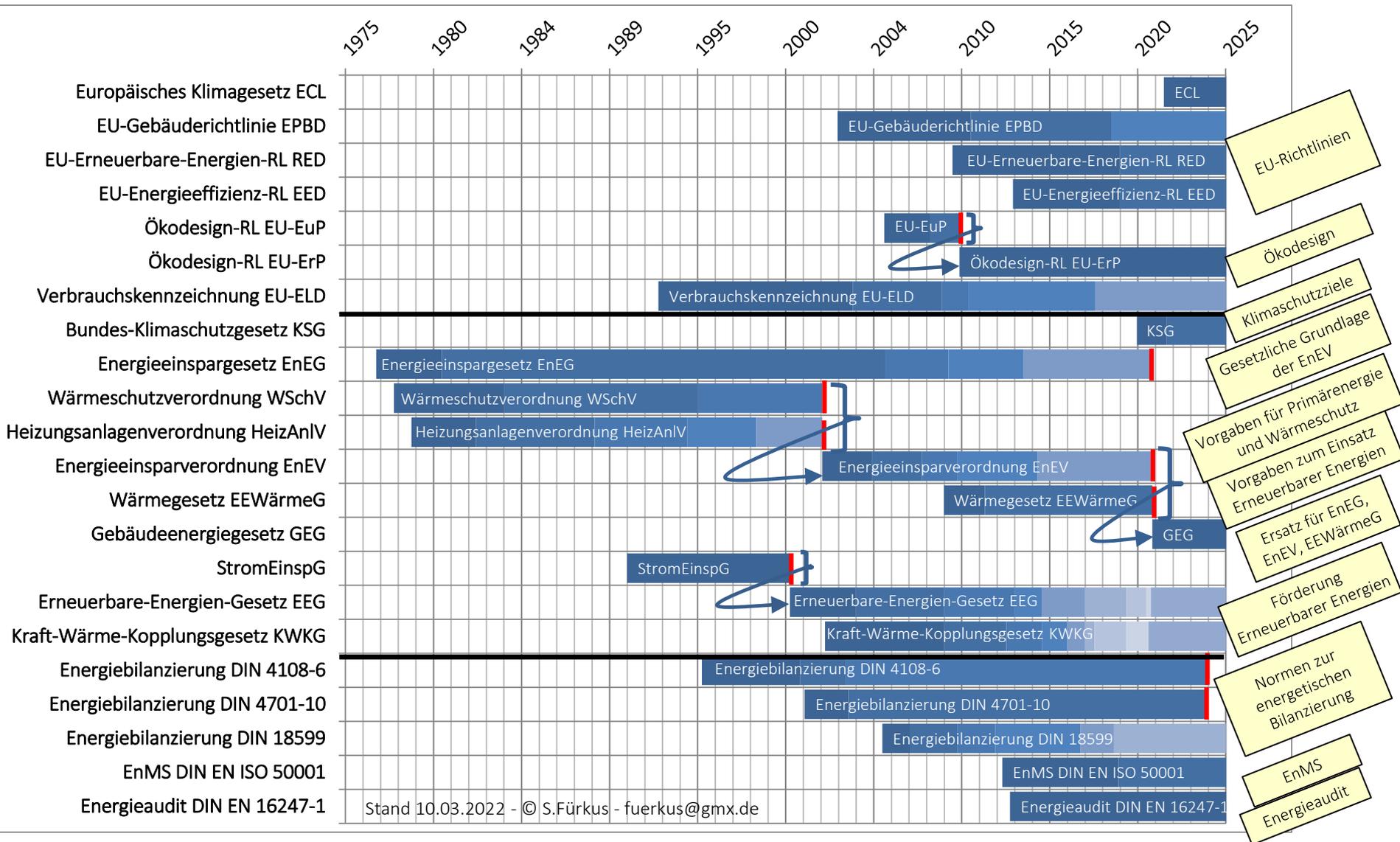
1. Überblick rechtliche Rahmenbedingungen

Die Staats- und Regierungschefs der EU haben sich 2019 zum Ziel der Klimaneutralität bis 2050 bekannt. In der EU gelten in Umsetzung der Pariser Klimaschutzziele bis 2030 die „40 55-32,5-32-Ziele“:

- Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 55 % gegenüber 1990 (EU-verbindlich)
- Energieeffizienzsteigerung um 32,5 % (unverbindlich)
- Anteil erneuerbarer Energien von 32 % am Gesamtenergieverbrauch (EU-verbindlich, nicht national).



1. Überblick rechtliche Rahmenbedingungen



2. Klimaschutzgesetz

Klimaschutzgesetz 2019 (Novellierung 2021)

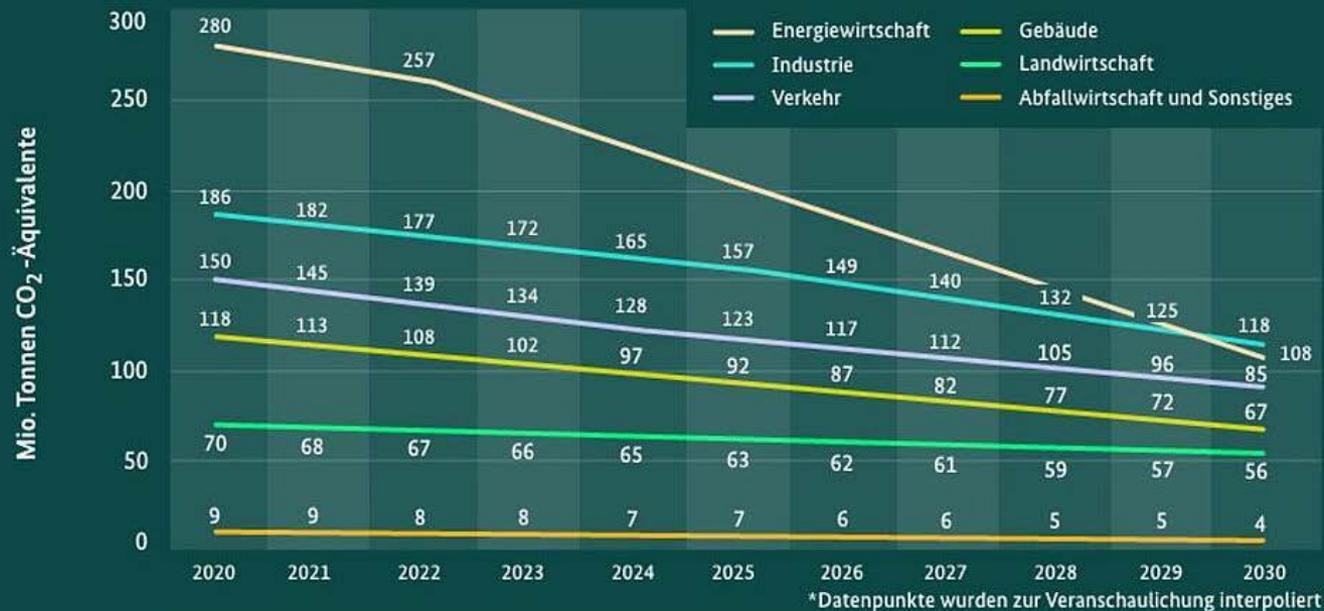
- Novellierung 2021 nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes mit Blick auf die ehemals fehlende Fortschreibung der Minderungsziele ab 2031.
- **Klimaneutralität bis 2045**
- **Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65 % ggü. 1990 (bisher 55%)**
- **Verschärfung der verbindlichen jährlichen Emissionshöchstmengen für alle Sektoren bis 2030**
- Besonders stark in die Pflicht genommen wird dabei die Energiewirtschaft, die ihre Jahresemissionsmenge von 280 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent im Jahr 2020 auf 108 Millionen Tonnen im Jahr 2030 verringern muss.
- **Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2040 um 88 % ggü. 1990**
- Festlegungen zu den sektorübergreifende Minderungszielen von 2031 bis 2040.
- Wie die Minderungsziele zwischen den Sektoren aufgeteilt werden, soll im Jahr 2024 entschieden werden.
- Spätestens 2032: Festlegung der jährlichen Minderungsziele für die Jahre 2041 bis 2045
- Im Jahr 2034 Festlegung der jährlichen Minderungsziele pro Sektor für die letzte Phase bis zur Treibhausgasneutralität von 2041 bis 2045.

2. Klimaschutzgesetz

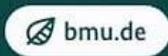
Klimaschutzgesetz 2019 (Novellierung 2021)

Klimaschutzgesetz Mai 2021

Jahresemissionsmengen nach Bereichen bis 2030



• Für 2031 bis 2040 legt das Klimaschutzgesetz jährliche Gesamt-minderungsziele fest. • Bis 2040 müssen mindestens 88 % weniger Treibhausgasemissionen ausgestoßen werden. • Ab 2045 schreibt das Klimaschutzgesetz Treibhausgasneutralität vor, nach 2050 negative Emissionen (wir entnehmen der Atmosphäre netto Treibhausgase).

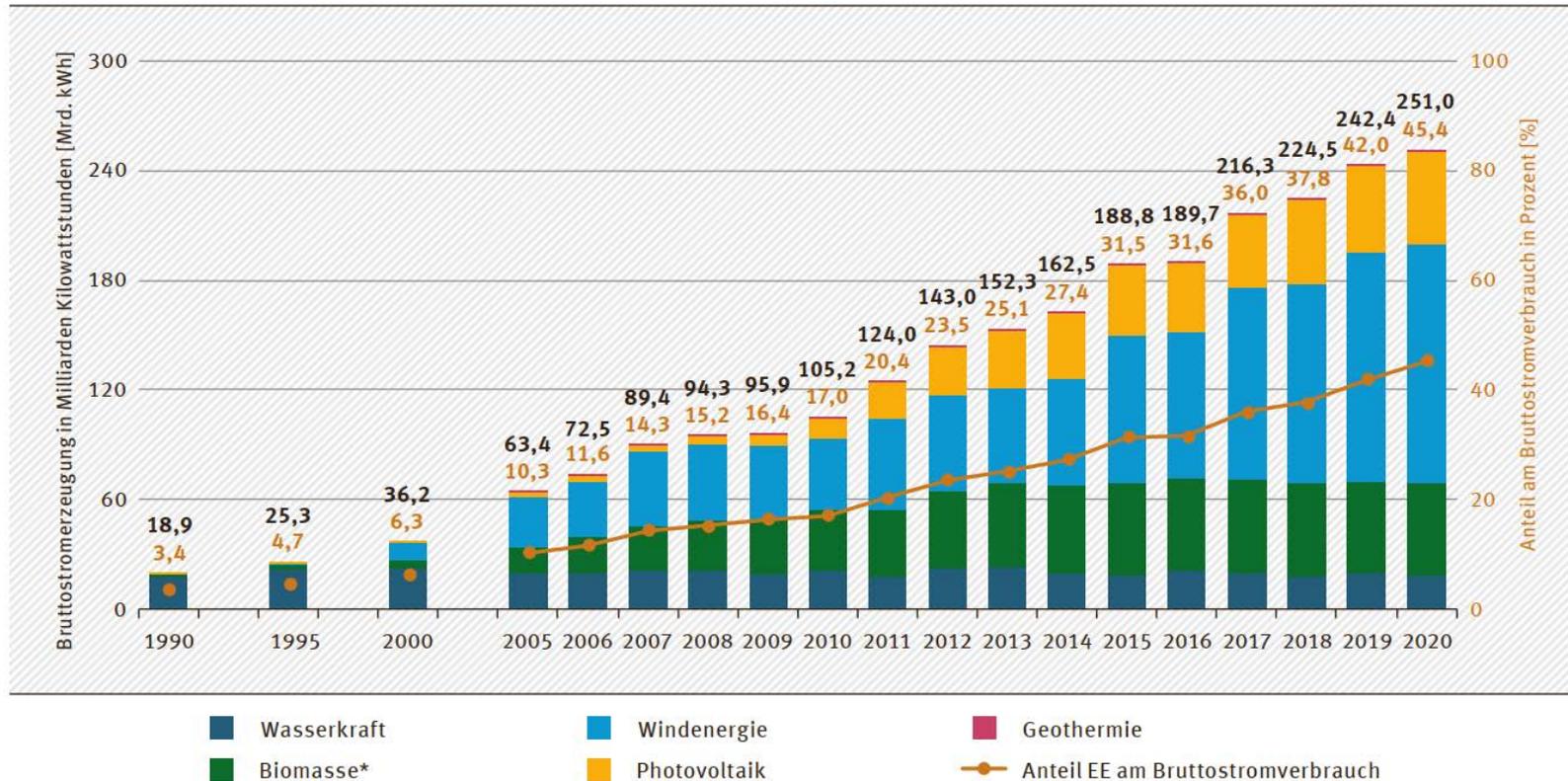


3. Energieerzeugung im Überblick

Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms

Entwicklung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien



* inkl. feste und flüssige Biomasse, Biogas, Biomethan, Deponiegas, Klärgas, Klärschlamm sowie dem biogenen Anteil des Abfalls

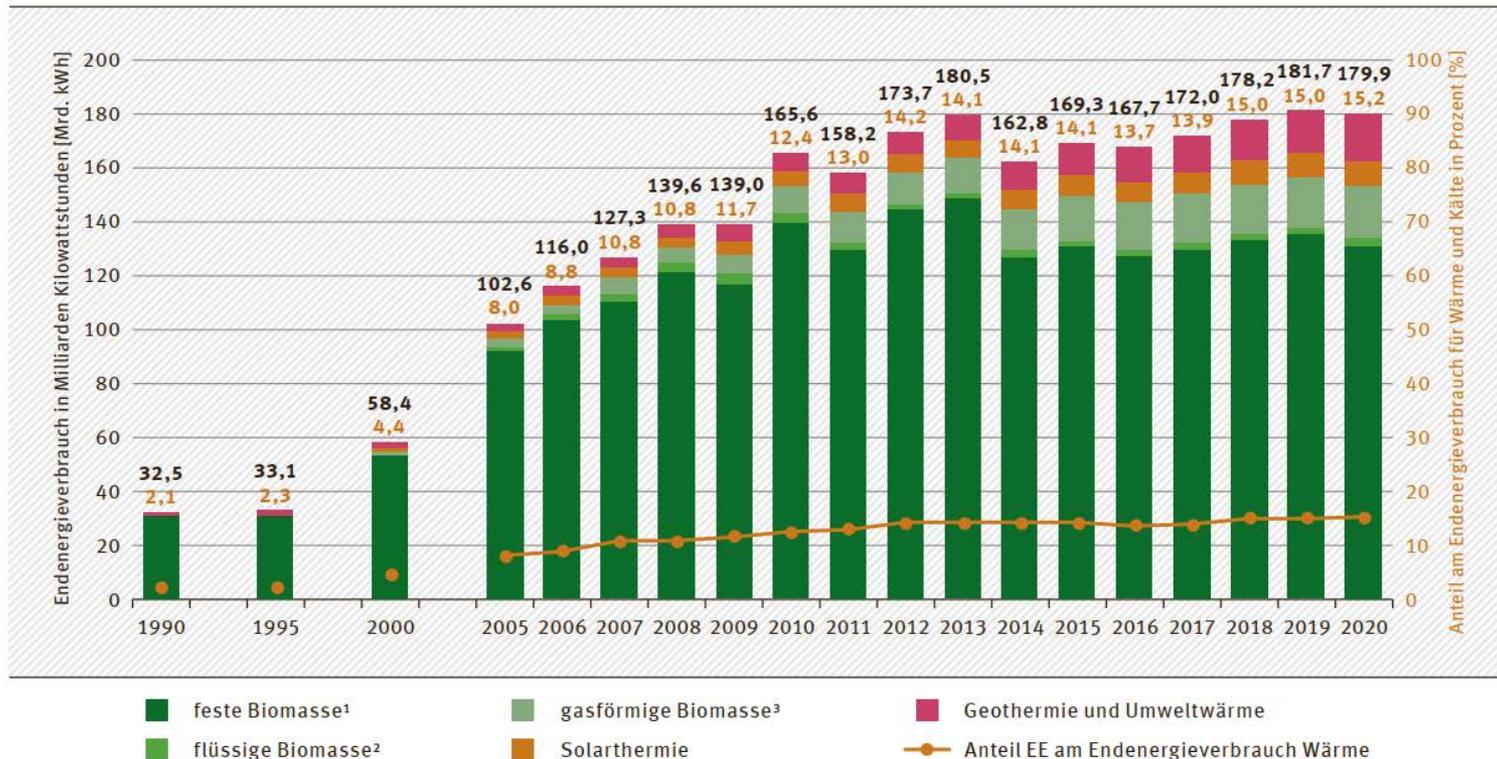
Quelle: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat)

3. Energieerzeugung im Überblick

Wärme aus erneuerbaren Energien

Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch Wärme

Entwicklung des Endenergieverbrauchs für Wärme aus erneuerbaren Energien



¹ inkl. Klärschlamm und biogenem Anteil des Abfalls

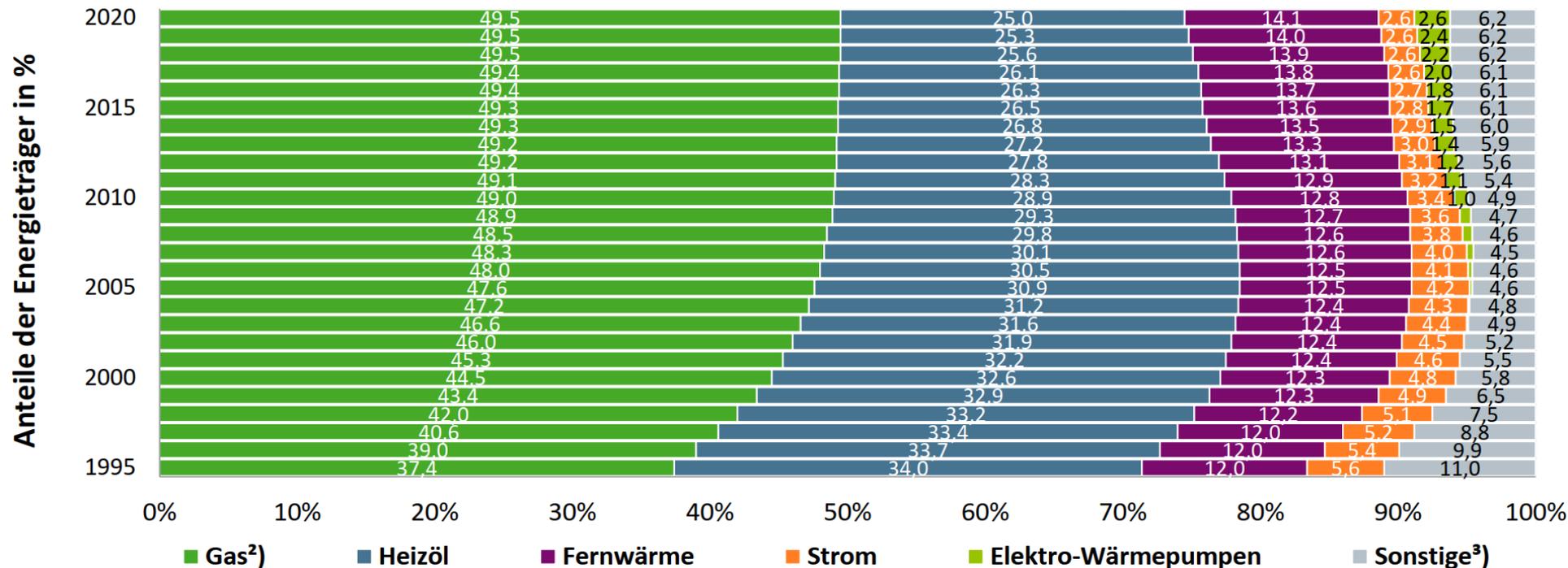
² inkl. Biokraftstoffverbrauch in der Land- und Forstwirtschaft, im Baugewerbe und beim Militär

³ Biogas, Biomethan, Klär- und Deponiegas

Quelle: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat)

3. Energieerzeugung im Überblick

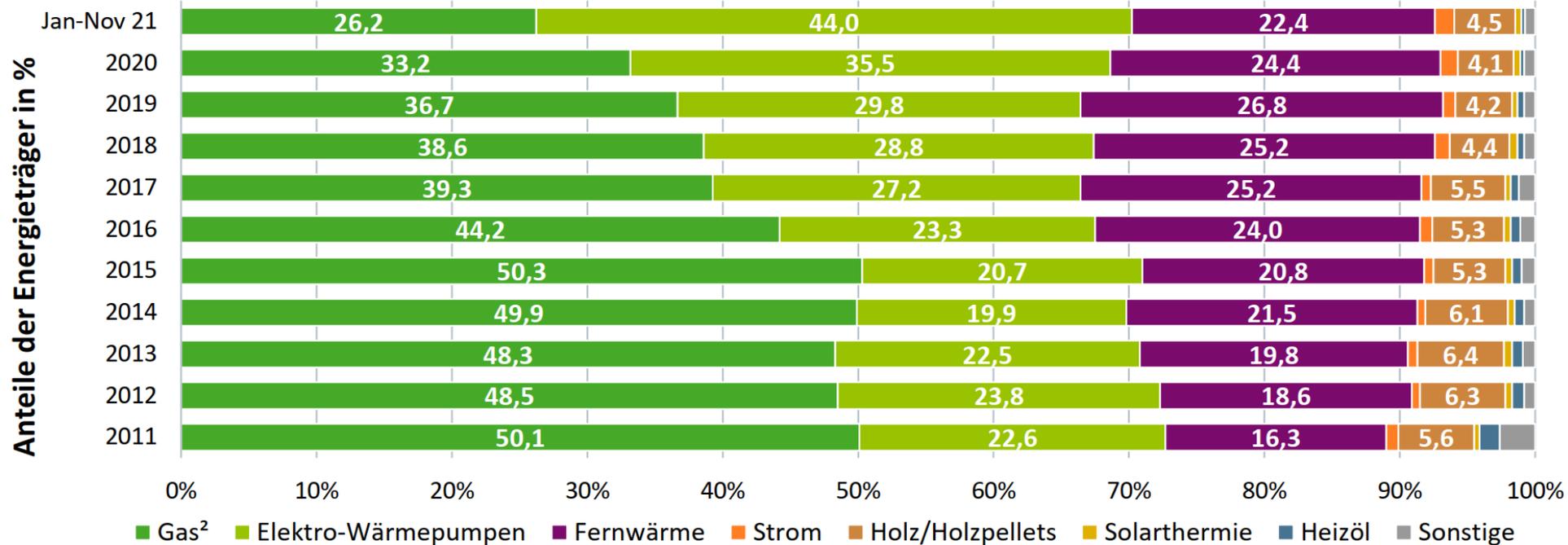
Entwicklung der Beheizungsstruktur des Wohnungsbestandes in Deutschland



¹⁾ Anzahl der Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum; Heizung vorhanden; ²⁾ einschließlich Biogas und Flüssiggas; ³⁾ Holz, Holzpellets, sonstige Biomasse, Koks/Kohle, sonstige Heizenergie

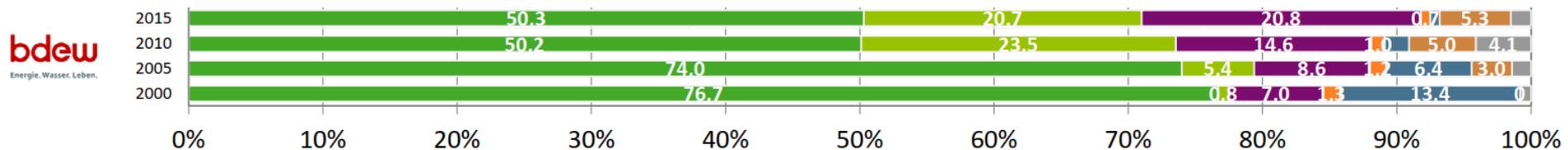
3. Energieerzeugung im Überblick

Entwicklung der Beheizungsstruktur im Wohnungsneubau¹⁾ in Deutschland 2011-2021



¹ zum Bau genehmigte neue Wohneinheiten; primäre Heizenergie;
² einschließlich Biomethan

Quellen: Statistische Landesämter, BDEW; Stand 01/2022



4. Entwurf EU-Gebäuderichtlinie EPBD 2021

Begründung zur EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) 2002 (Auszug)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 6 des Vertrags müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen einbezogen werden.
- (2) Zu den natürlichen Ressourcen, auf deren umsichtige und rationelle Verwendung in Artikel 174 des Vertrags Bezug genommen wird, gehören Mineralöl, Erdgas und feste Brennstoffe, die wichtige Energiequellen darstellen, aber auch die größten Verursacher von Kohlendioxidemissionen sind.
- (3) Die Steigerung der Energieeffizienz ist wesentlicher Bestandteil der politischen Strategien und Maßnahmen, die zur Erfüllung der im Rahmen des Kyoto-Protokolls eingegangenen Verpflichtungen erforderlich sind, und sollte in jedes politische Konzept zur Erfüllung weiterer Verpflichtungen einbezogen werden.
- (4) Die Steuerung der Energienachfrage ist ein wichtiges Instrument für die Gemeinschaft, um auf den globalen Energiemarkt und damit auf die mittel- und langfristige Sicherheit der Energieversorgung Einfluss zu nehmen.

Umweltschutz als Politikbestandteil

Schonung von natürlichen Ressourcen

Begrenzung des Klimawandels

Mittel- und langfristige Sicherheit der
Energieversorgung

4. Entwurf EU-Gebäuderichtlinie EPBD 2021

Name	Wichtigste Anforderungen
Entwurf EPBD vom 15.12.2021	<ul style="list-style-type: none">• Vorschlag Neufassung der EPBD im Rahmen des „Fit for 55“ Programms• Abgleich der Vorschriften zur Gesamteffizienz von Gebäuden mit dem europäischen „Green Deal“• Dekarbonisierung des Gebäudebestandes in der EU bis 2050• Emissionsfreiheit aller neuen Gebäude ab 2030, öffentliche Neubauten bereits ab 2027• Darstellung von CO₂-Emissionen bei Neubauten während des Lebenszyklus („verbaute“ und „betriebsbedingte“ CO₂-Emissionen) für Gebäude größer 2.000 m² ab 2027 und für alle Gebäude ab 2030.• EU-weite Angleichung der Energieeffizienzklassen bis 2025 (Skala A bis G)• Einführung von Mindestenergiestandards für bestehende Gebäude „MEPS“ (minimum energy performance standards). In jedem Mitgliedsstaat der EU sollen jeweils die schlechtesten 15 % des Gebäudebestandes wie folgt vorrangig saniert werden müssen („worst first“):<ul style="list-style-type: none">○ Nichtwohngebäude müssen bis 2027 mindestens die Effizienzklasse F und bis 2030 die Effizienzklasse E erreichen.○ Wohngebäude müssen bis 2030 mindestens die Effizienzklasse F und bis 2033 die Klasse E erreichen.• Ausweitung der Energieausweispflicht• Einführung eines Renovierungspasses

5. Aussagen Koalitionsvertrag 2021 zum Gebäudebereich

Aussagen im Koalitionsvertrag zum Gebäudebereich (Auszug)

- 2022: Förderprogramm für den Wohnungsneubau mit Fokussierung auf Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) pro m² Wohnfläche.
- Zum 01.01.2024 werden für wesentliche Ausbauten, Umbauten und Erweiterungen von Bestandsgebäuden im GEG die Standards so angepasst, dass die auszutauschenden Teile dem EH 70 entsprechen.
- Zum 01.01.2025 soll jede neu eingebaute Heizung auf der Basis von 65 % erneuerbarer Energien betrieben werden.
- KfW-EH 40 wird zum 01.01.2025 Neubau-Standard.
- Quartiersansatz und die Innovationsklausel werden fortgeschrieben.
- Technologieoffene Maßnahmen aus Optimierung der Gebäudehülle, der technischen Anlagen zur Erzeugung und Versorgung mit erneuerbarer Energie am Gebäude und Quartierslösungen.
- Verstärkte Betrachtungen des Einsatzes grauer Energie sowie der Lebenszykluskosten.
- Einführung eines digitalen Gebäuderessourcenpass.
- Verbesserung, Vereinheitlichung und Digitalisierung des Energieausweises.

5. Aussagen Koalitionsvertrag 2021 zum Gebäudebereich

Aussagen im Koalitionsvertrag zum Gebäudebereich (Auszug)

- Anstreben einer **breiten, systematischen Nutzung von Sanierungsfahrplänen** und diese sollen z. B. für WEGs und beim Kauf eines Gebäudes kostenlos sein.
- **Vorantreiben des seriellen Sanierens** durch stärkere Verankerung in den Förderprogrammen.
- **Prüfung der Umstellung auf Teilwärmiete.** Im Zuge dessen wird die Modernisierungsumlage für energetische Maßnahmen in diesem System aufgehen.
- **Zum 01.06.2022 Einführung eines Stufenmodells nach Gebäudeenergieklassen, das die Umlage des CO₂-Preises nach BEHG regelt.** Sollte dies zeitlich nicht gelingen, werden die erhöhten Kosten durch den CO₂-Preis ab dem 01.06.2022 hälftig zwischen Vermieter und Mieter geteilt.
- Priorisierte Umsetzung der Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsprozessen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Grünberger Str. 55
10245 Berlin
Tel.: 030/577032780
Fax.: 030/577032789
www.oekotech-berlin.de
mail@oekotech-berlin.de

Stefan Fürkus
fuerkus@gmx.de
twitter.com/fuerkus